

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0153

Rechtssatz

Wird eine Tätigkeit, die zu den im vierten Teil des KrPflG geregelten Sanitätshilfsdiensten zählt, ausgeübt, so liegt keine Tätigkeit im medizinischen Dienst im Sinne des § 52 Abs 4 KrPflG idF 1988/747 und damit auch keine freiberufliche im Sinne des § 22 Z 1 lit c EStG 1988 vor.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 179;